



WOGENO FÜR VIELE - MITWIRKUNGSPROZESS

Info Abend 3. Mai – Termin abgesagt – Information zum weiteren Vorgehen

Liebe Wogeno-Mitglieder

ERGEBNISSE DER WOGENO-KONFERENZ

Rund 90 Mitglieder haben an der Wogeno-Konferenz vom 17. März 2018 teilgenommen und sich intensiv mit den Vorschlägen aus dem Mitwirkungsprozess auseinandergesetzt. Die Diskussionen haben wertvolle Erkenntnisse zu den Inhalten sowie dem weiteren Vorgehen hervorgebracht. Die Zeit war jedoch knapp, um auf alle Details bezüglich der vier Themenfelder¹ einzugehen, insbesondere was die formalen Grundlagen in unseren Statuten angeht.

Es zeigte sich, dass vor allem die Themen «Zusammenarbeit zwischen den Hausvereinen und der Geschäftsstelle» sowie «Neues Mietzinsmodell» sehr komplex sind und ein Bedarf an detaillierten Informationen mit Möglichkeit der Stellungnahme besteht.

Zusammen mit den an der Wogeno-Konferenz abgegebenen Voten der Teilnehmenden, glauben Vorstand und Steuerungsgruppe des Mitwirkungs-Prozesses, dass den geplanten Änderungen mehr Denkraum eingeräumt werden muss.

FORMALE HÜRDE IN UNSEREN STATUTEN

Während des Mitwirkungsprozesses wurde klar, dass Anpassungen der Statuten notwendig sind. Allerdings haben wir in Art. 6.3 unserer Statuten in der Form einer Quorumsvorschrift eine sehr hohe formale Hürde, aufgrund derer eine Statutenänderung aktuell kaum möglich ist.

Für die im Zentrum der vorliegenden Diskussion stehenden Themen, nämlich die Mietzinsberechnung und das Verhältnis zwischen Hausverein und der Genossenschaft Wogeno müssen 4/5 aller, der heute gegen 4'000 Wogeno-Mitglieder, zustimmen (also nicht bloss der an der GV Anwesenden). Da es der Wogeno kaum gelingen wird, über 3'200 ihrer Mitglieder zur Teilnahme an einer GV zu bewegen, ist es praktisch unmöglich in einem Schritt zu statutenkonformen Beschlüssen zu kommen. Damit kommt die im Obligationenrecht² niedergelegte Regelung zum Zug, wonach ein statutenwidriger Beschluss rechtskräftig wird, sofern er nicht innert zwei Monaten gerichtlich angefochten wird.

¹ 1) Zusammenarbeit Hausvereine und Geschäftsstelle
2) Neues Mietzinsmodell
3) Solidarität
4) Kommunikation

² Art. 891 OR

¹ Die Verwaltung und jeder Genossenschafter können von der Generalversammlung oder in der Urabstimmung gefasste Beschlüsse, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Genossenschaft anfechten. Ist die Verwaltung Klägerin, so bestimmt der Richter einen Vertreter für die Genossenschaft.

² Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach der Beschlussfassung angehoben wird.

³ Das Urteil, das einen Beschluss aufhebt, wirkt für und gegen alle Genossenschafter.

WEITERES VORGEHEN IST WIE FOLGT GEPLANT:

Da wir dem Meinungsbildungsprozess mehr Zeit einräumen wollen, möchten wir die Zeit gleichzeitig nutzen, zunächst die formalen Voraussetzungen für eine Teilrevision unserer Statuten zu schaffen. Erst wenn dies geklärt ist, macht es Sinn, an einer ausserordentlichen GV im Herbst 2018 über die sich aus dem Mitwirkungsprozess ergebenden Statutenanpassungen abzustimmen.

1. INFOABEND AM 3. MAI 2018 FINDET NICHT STATT

Angesichts des erstreckten Zeitplans, macht der angekündigte Informationsabend vom 3. Mai 2018 keinen Sinn, weshalb wir diesen absagen.

2. BERICHT ÜBER DIE VORSCHLÄGE AUS DEM MITWIRKUNGSPROZESS – MIT VERNEHMLASSUNG

Die Steuerungsgruppe erstellt einen Bericht über das «Gesamtpaket» und gibt diesen an der GV vom 12. Juni 2018 ab. Die Wogeno-Mitglieder haben die Möglichkeit, schriftlich bis Mitte August 2018 dazu Stellung zu nehmen.

3. GENERALVERSAMMLUNG AM 12. JUNI 2018 - ANPASSUNG DER QUORUMSVORGABEN

Die gemäss Art. 6.1 und Art. 6.3 der Statuten geltenden Quorumsvorschriften sollen sich an der gesetzlich vorgesehenen 2/3-Regelung orientieren und sich auf die an der GV abgegeben und nicht auf die Stimmen aller Genossenschafter beziehen.

4. AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG IM HERBST 2018

Die Steuerungsgruppe sichtet die Rückmeldungen und bereitet die Vorschläge zu den Statuten-Änderungen vor, welche der ausserordentlichen Generalversammlung im Herbst 2018 vorgeschlagen werden sollen.

Wir schätzen Eure rege Beteiligung sehr und sind überzeugt, dass auf diesem Weg Veränderungen möglich sind, welche von einer deutlichen Mehrheit der Mitglieder getragen werden.

Mit genossenschaftlichen Grüssen

Wogeno Zürich
Vorstand und Geschäftsstelle